




**Beschluss der Ingenieurkammer Sachsen  
zum vorläufigen Verfahren für die erneute  
öffentliche Bestellung und Vereidigung (öbuV) von Sachverständigen**

1. Alle öffentlich bestellten und vereidigten Sachverständigen (öbuV SV), die in der Ingenieurkammer Sachsen (IKS) gelistet sind, werden durch das Referat Sachverständigenwesen (SVW) der IKS rechtzeitig über die erforderliche Beantragung der erneuten Bestellung schriftlich informiert.
2. Der Antragsteller (AS) wird aufgefordert, seine Antragsunterlagen (Umfang wie bisher) rechtzeitig und vollständig sowie möglichst digital beim Referat Sachverständigenwesen der IKS einzureichen. Weiterreichung an den Eintragungsausschuss (EA). Der Datenschutz muss gesichert sein.
3. Der EA prüft die persönliche Eignung gemäß § 2 Abs. 4 der Verfahrensordnung der Ingenieurkammer Sachsen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen. Das Referat SVW der IKS wird schriftlich / in Textform vom Ergebnis informiert.
4. Fachliche Vorprüfung (fVP), wenn das Votum des EA positiv ist.  
Das Referat SVW der IKS reicht die digital vorliegenden Belegutachten (BG) an zwei geeignete fachliche Vorprüfer (fVP) weiter. Von den benannten fVP wird je eine kurze schriftliche Wertung digital vorgelegt. Der erstbenannte fVP erstellt ein kurzes gemeinsames Votum und legt dieses digital beim Referat SVW der IKS vor.
5. Das Referat SVW der IKS fasst eine kurze Stellungnahme, die im Einvernehmen mit den fVP als mehrheitliches Votum der fVP erstellt wird. Die Bewertungen einschl. des gemeinsamen Votums der fVP werden dem SVA elektronisch vorgelegt. In einer Präsenzsitzung, im Umlaufverfahren oder im Wege einer nicht als örtliche Präsenzsitzung abgehaltenen Zusammenkunft (z.B. Videokonferenz), die vom Referat SVW initiiert wird, werden die vorgelegten Voten der fVP und die fachliche Eignung des Antragstellers insgesamt bewertet. Der im Mehrheitsweg zustande kommende Beschluss wird durch den Vorsitzenden des SVA oder seinen Stellvertreter festgestellt und an das Referat des SVW der IKS gegeben. Dieses leitet den Beschluss des SVA mit der Empfehlung zur Entscheidung entsprechend § 2 Abs. 7 der Verfahrensordnung der Ingenieurkammer Sachsen für die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen an den Eintragungsausschuss weiter.
6. Dieser Beschluss tritt am Tag nach seiner Veröffentlichung auf der Internet-Seite der IKS ([www.ing-sn.de](http://www.ing-sn.de)) in Kraft.

Dresden, den 16.04.2020

  
Prof. Dr.-Ing. Hubertus Milke  
Präsident Ingenieurkammer Sachsen